

# GEOZUG INGENIEURE

## DATENBEWIRTSCHAFTUNG GVRZ

### UMSETZUNGSKONZEPT: ORGANISATIONSVERZEICHNIS UND ZUSTÄNDIGKEITEN

**Gewässerschutzverband**  
der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ)



### INHALTSVERZEICHNIS

1	Ziel und Ausgangslage	2
2	Allgemeines / Begriffe	2
3	Erläuterungen zur Datenerfassung	3
4	Weiteres Vorgehen	6
	Anhang	6
	Anhang A      Organisationsverzeichnis	6

# UMSETZUNGSKONZEPT: ORGANISATIONSVERZEICHNIS UND ZUSTÄNDIGKEITEN

---

## 1 ZIEL UND AUSGANGSLAGE

---

In den Erfassungsrichtlinien für das Verbandsgebiet GVRZ ist das Ziel für das Kapitel 2.3 „Eigentümer, Betreiber und Datenherr“ wie folgt beschrieben:

Für alle Abwasseranlagen ist klar, wer der Eigentümer (normalerweise zuständig für den baulichen Unterhalt), wer der Betreiber (normalerweise zuständig für den betrieblichen Unterhalt) und der Datenherr (zuständig für die korrekte Erfassung und laufende Nachführung der Datensätze) ist.

Für die Attribute Eigentümer, Betreiber und Datenherr ist es entscheidend, dass die erfassten Werte zuverlässig und somit für das Verbands-GEP verbindlich sind. Vor allem bei den Eigentumsverhältnissen sind in der Vergangenheit oft Werte erfasst worden, die auf der subjektiven Einschätzung eines Sachbearbeiters basieren. Nur wenn das Eigentum bilateral geklärt und / oder eine öffentliche Auflage durchgeführt wurde, sind die Verhältnisse klar geregelt und daher unproblematisch. Ist dies nicht der Fall, wird empfohlen, eine Bestandesaufnahme durchzuführen und ein geeignetes Vorgehen für die Aufarbeitung dieser Informationen festzulegen.

## 2 ALLGEMEINES / BEGRIFFE

---

### 2.1 Begriffsdefinition

Eigentümer	Der Eigentümer ist zuständig (kostenpflichtig) für den baulichen Unterhalt und ist in der Regel im Grundbuch eingetragen.
Betreiber	Der Betreiber ist derjenige, der den betrieblichen Unterhalt macht und bezahlt. Dem Betreiber wird teilweise aufgrund besserer Fachkenntnisse auch der bauliche Unterhalt übertragen, was jedoch nicht mit der Übernahme des Eigentums gleichzusetzen ist.
Datenherr	Der Datenherr ist zuständig für die korrekte Erfassung und laufende Nachführung der Datensätze. Falls ein Ingenieurbüro dies im Auftrag einer Gemeinde wahrnimmt, so ist die Gemeinde als Datenherr einzusetzen und nicht das Ingenieurbüro. Dieses wird dann unter Datenlieferant aufgeführt.
Datenlieferant	Der Datenlieferant ist die Organisation, welche den Datensatz erzeugt hat.

Für die ersten drei Attribute wird der gleiche Wertebereich (siehe Anhang A) verwendet. Zur eindeutigen Identifizierung einer Organisation hat das Bundesamt für Statistik (BfS) eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) eingeführt. Die UID und die zugehörigen Merkmale sind ohne Login aus dem UID-Register unter <http://www.uid.admin.ch> abrufbar.

Als Datenlieferant genügt die Angabe der zuständigen Organisation (meist Ingenieurbüro). Diese Organisationen sind nicht im Organisationsverzeichnis abgebildet.

## **2.2 Abgrenzung Eigentümer - Betreiber**

Bei einem Grossteil der Anlagen ist die gleiche Organisation Eigentümer und Betreiber. Im Speziellen bei der Liegenschaftsentwässerung, bei Industriekatastern oder privaten Sickerleitungen sind unterschiedliche Zuständigkeiten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt jedoch häufig.

In Spezialfällen ist es möglich, dass der Betreiber nicht nur für den betrieblichen Unterhalt verantwortlich ist, sondern auch den baulichen Unterhalt übernimmt. Solche Fälle werden in den Abwasserreglementen geregelt. In den Daten wird dieser Fall nicht unterschieden. Der (nicht für den baulichen Unterhalt verantwortliche) Eigentümer bleibt trotzdem als Eigentümer eingetragen.

## **2.3 Definition Datenherr**

Beim Zusammenfügen der von den Verbandsgemeinden an den GVRZ abgegebenen Daten werden jeweils nur diejenigen Daten übernommen, für welche die abliefernde Organisation auch Datenherr ist. Daher kommt diesem Attribut für das Funktionieren der Datenbewirtschaftung eine entscheidende Bedeutung zu. Erst wenn der Datenherr in allen Datensätzen konsequent erfasst und verwaltet wird, ist ein lückenloses und überlappungsfreies Zusammenfügen der Daten möglich.

Der Datenherr ist im Normalfall die Gemeinde, auf deren Gebiet die Abwasseranlage liegt. Im Bereich der Gemeindegrenze kann dies jedoch abweichen (siehe Umsetzungskonzept Kap. 2.2: Geographische Abgrenzung der Datenhoheit).

Ein weiterer Spezialfall sind die Abwasseranlagen des GVRZ. Diesen muss der GVRZ als Datenherr zugeordnet sein (siehe Umsetzungskonzept Kap. 2.3: Hierarchische Abgrenzung der Zuständigkeit).

# **3 ERLÄUTERUNGEN ZUR DATENERFASSUNG**

---

Gemäss Kapitel 2.4 „Objektidentifikatoren“ der Erfassungsrichtlinien für das Verbandsgebiet GVRZ besitzt jedes Objekt einen Identifikator, über welches es (z.B. beim Austausch von Daten) eindeutig identifizierbar ist. In den festgelegten Transfermodellen soll jeweils das Attribut OBJ\_ID als Identifikator verwendet werden. In der Praxis ist es aber nicht immer möglich, den OBJ\_ID für das gleiche Objekt in mehreren Datensätzen auch identisch zu führen. Bei Organisationen wäre es zweckmäßig, den UID auch als OBJ\_ID zu führen (im Organisationsverzeichnis so vorgeschlagen). Für das Zusammenfügen der Daten wird jedoch in erster Linie die Bezeichnung verwendet, so dass ein identisches Führen des OBJ\_ID nicht zwingend ist.

Falls in einem Datenmodell (z.B. SIA405\_WI 2014) zusätzlich das Attribut UID vorhanden ist, soll dieses ebenfalls abgefüllt werden.

Im Organisationsverzeichnis (siehe Anhang A) ist der Wertebereich für die Attribute Eigentümer, Betreiber, Datenherr und UID definiert. Die Daten werden vom GVRZ als Interlis1 Datensatz zur Verfügung gestellt. In den folgenden Kapiteln wird die Verwendung des Organisationsverzeichnisses noch genauer erläutert.

### **3.1 Eigentümer und Betreiber als Textattribut**

Falls ein Transfermodell (z.B. VSA-DSS-Mini 2014) verwendet wird, in welchem der Eigentümer bzw. der Betreiber als einfaches Textattribut definiert ist, so wird zur eindeutigen Zuweisung die Bezeichnung aus dem Organisationsverzeichnis übernommen.

Je nach verwendetem Transfermodell können unterschiedlich lange Bezeichnungen in den Organisationstabellen abgefüllt werden. Im Organisationsverzeichnis ist deshalb eine Bezeichnung mit maximal 80 Zeichen und eine mit höchstens 12 Zeichen definiert. Sofern im verwendeten Datenmodell Bezeichnungen bis 80 Zeichen erlaubt sind, soll die lange Bezeichnungsvariante verwendet werden.

### **3.2 Eigentümer und Betreiber als Verknüpfung**

Sofern die Daten in einem Transfermodell (z.B. SIA405\_WI 2014) geliefert werden, in welchem der Eigentümer bzw. der Betreiber als Verknüpfung auf eine oder mehrere separate Organisationstabellen definiert ist, wird das Ganze wie im Folgenden beschrieben erfasst:

- In den Organisationstabellen wird wenn möglich der Wert der Spalte OBJ\_ID des Organisationsverzeichnisses als Identifikator verwendet. Ist dies nicht möglich, soll der Datenlieferung eine Zuordnungstabelle der gelieferten OBJ\_ID zur OBJ\_ID gemäss Organisationsverzeichnis beigelegt werden (siehe auch Kap. 3.10).
- Die Bezeichnung wird ebenfalls aus dem Organisationsverzeichnis übernommen. Die lange Version der Bezeichnung ist zu bevorzugen.

### **3.3 Datenherr als Textattribut**

In den verwendeten Transfermodellen ist das Attribut Datenherr ein Textattribut. Zur eindeutigen Zuweisung wird die Bezeichnung aus dem Organisationsverzeichnis übernommen. Auch hier ist die lange Version der Bezeichnung zu bevorzugen.

### **3.4 Unbekannte Werte**

Falls ein Eigentümer, Betreiber oder Datenherr nicht bekannt ist, soll kein Wert abgefüllt werden. Abgefüllte Werte welche keinem Eintrag des Organisationsverzeichnisses zugewiesen werden können, werden als „unbekannt“ interpretiert. Wie in Kapitel 1 ersichtlich, muss der Eigentümer, Betreiber und Datenherr schlussendlich für alle Abwasseranlagen definiert sein.

### **3.5 Grundsätzliches zur Zuweisung eines Datenherrn**

Bei Abwasseranlagen, welche klar innerhalb einer Gemeinde liegen, ist grundsätzlich immer die Gemeinde als Datenherr abzufüllen. Die korrekte Erfassung des Datenherrn entlang von Gemeindegrenzen kann erst nach der definitiven Abgrenzung der Datenhoheit erfolgen (siehe Umsetzungskonzept Kap. 2.2: Geographische Abgrenzung der Datenhoheit). Ein weiterer Spezialfall sind die Abwasseranlagen des GVRZ. Diesen muss der GVRZ als Datenherr zugeordnet werden (siehe Umsetzungskonzept Kap. 2.3: Hierarchische Abgrenzung der Zuständigkeit).

### **3.6 Kantone und Gemeinden als Private**

Bei der Liegenschaftsentwässerung von öffentlichen Bauten (z.B. Schulhäuser) können Gemeinden oder auch Kantone in der Funktion von privaten Eigentümern auftreten. Damit dies in den Daten modelliert werden kann, werden sie im Organisationsverzeichnis aufgrund ihrer unterschiedlichen Funktion auch doppelt aufgeführt. Zur eindeutigen Identifizierung haben sie somit je nach Funktion einen anderen Identifikator (Spalte OBJ\_ID des Organisationsverzeichnisses).

Der Wert in der Spalte OBJ\_ID des Organisationsverzeichnisses entspricht in diesen Fällen grundsätzlich der UID der Organisation. Bei Gemeinden bzw. Kantonen, welche als Private auftreten, muss zur Wahrung der Eindeutigkeit ein unterschiedlicher Wert verwendet werden. Deshalb wird eine abgeänderte Form des UID verwendet. Die ersten 3 Zeichen („CHE“) werden durch „PRI“ ersetzt. Falls das ausgewählte Transfermodell ein UID-Attribut unterstützt, wird für diese Organisationen im Attribut UID jedoch der unveränderte Wert abgefüllt.

### **3.7 Namentlich bekannte Private und Industriekataster**

Im Organisationsverzeichnis sind nur namentlich nicht bekannte Private bzw. Kantone und Gemeinden als Private erfasst. Bei grossen Industriebetrieben oder Unterhaltsgenossenschaften ist es möglich, dass diese namentlich erfasst werden sollen. Solche zusätzliche Private müssen dem Datenbewirtschafter des GVRZ zur Aufnahme in das Organisationsverzeichnis gemeldet werden.

Falls solche private Eigentümer den Anlagenkataster selbstständig führen, können Sie auch als Datenherr bzw. Datenlieferant auftreten ("Industriekataster"). Solche Fälle sind durch die Gemeinde dem GVRZ zu melden. Er nimmt dann Kontakt mit den entsprechenden Organisationen auf, um den Datenaustausch zu regeln.

### **3.8 Verwendung der Organisationstabellen von VSA-DSS 2014**

Im Transfermodell VSA-DSS 2014 gibt es unterschiedliche, vom Organisationstyp abhängige Organisationstabellen (z.B. Abwasserverband oder Kanton). Für den Fall, dass Daten in diesem Datenmodell geführt werden, ist die Zuweisung zu diesen Organisationstabellen ebenfalls im Organisationsverzeichnis ersichtlich (Spalte Organisationstabelle (VSA-DSS 2014)).

### **3.9 Gemeindliche Übernahme von privaten Abwasseranlagen**

Bei Abwasseranlagen von Privatpersonen, welche in Zukunft jedoch zur Gemeinde (als Eigentümerin oder als Betreiberin) übergehen sollen, können die Werte der Zeile „mögliche Übernahme durch Gemeinde“ verwendet werden. Die Gemeinde muss dabei nicht speziell angegeben wegen, da sie bei diesen Abwasseranlagen bereits als Datenherrin abgefüllt ist.

### **3.10 Übersetzungstabelle bei anders codierten Daten**

Aufgrund von z.B. anders lautenden kantonalen Vorgaben kann es sein, dass eine Nachführungsstelle die Daten nicht mit den im Organisationsverzeichnis des GVRZ verwendeten Werten liefern kann. In diesem Fall muss der Datenlieferung eine Übersetzungstabelle als Excel-Datei beigelegt werden. Darin muss die Zuweisung der verwendeten Identifikatoren zu den im Organisationsverzeichnis verwendeten Werten (Spalte OBJ\_ID) eindeutig ersichtlich sein. Im Umkehrschluss dürfen einem Wert im Organisationsverzeichnis über die Übersetzungstabelle mehrere Werte zugewiesen werden.

Eine vollständig nach dem Organisationsverzeichnis attributierte Datenlieferung ist jedoch anzustreben, um einen möglichst schnellen und fehlerfreien Datentransfer zu gewährleisten.

## **4 WEITERES VORGEHEN**

---

Das weitere Vorgehen ist wie folgt geplant:

1. Die Nachführungsstellen der Gemeinde erfassen Eigentümer, Betreiber, Datenherr und Datenlieferant gemäss diesem Konzept
  - a. Die abschliessende Erfassung des Datenherrn kann erst nach definitiver Abgrenzung der Datenhoheit erfolgen (siehe Umsetzungskonzept Kap. 2.2 Geographische Abgrenzung der Datenhoheit).
  - b. Die Zuständigkeiten und Abgrenzungen müssen mit allen Beteiligten verbindlich definiert werden (evtl. mit öffentlicher Auflage), falls dies noch nicht erfolgt ist
2. Neue Eigentümer und Betreiber (z.B. weitere Verbände, namentlich zu erfassende Private, etc.) werden der Geozug Ingenieure AG als Datenbewirtschafter des GVRZ zur Ergänzung des Organisationsverzeichnisses gemeldet
  - a. Falls notwendig werden die neuen Organisationen zur UID-Registrierung durch den Datenbewirtschafter des GVRZ aufgefordert

Bei der laufenden Nachführung der Werkinformation müssen die beschriebenen Attribute vollständig und korrekt erfasst werden. Bei Unklarheiten klärt die Nachführungsstelle die korrekte Vergabe mit der Gemeinde oder den direkt Betroffenen.

## **ANHANG**

---

### **Anhang A ORGANISATIONSVERZEICHNIS**

➔ Separates Dokument